



Kulturwandel 40
Neuer Schwung für saure Gurken:
Stefan Leitz verjüngt Kühne.

Tierwohl 42
Starke Worte, schwaches Bild:
Deutsche Händler stehen hinten an.



Auf den Stör gekommen 44
Kaviarzucht: Peter Brabeck findet
nach Nestlé zu neuen Aktivitäten.

Frühstücksprodukte 46
Premiumkonfitüren: Neue Designs und
Qualitäten beleben das Sortiment.

„Wir haben keine Grenze verschoben“

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, über das neue Grundsatzpapier des Amtes zum Preisbindungsverbot im Lebensmittelhandel und die bevorstehende Novelle des Kartellrechts.



Herr Mundt, ein Hersteller darf seine unverbindliche Preisempfehlung in Konditionsgesprächen erläutern; der Händler darf daraufhin jedoch nicht „den Anschein einer Zusage erwecken“. Ist das nicht lebensfremd?

Nein, das ist es nicht. Eine unverbindliche Preisempfehlung ist erlaubt, eine vertikale Preisbindung zwischen Hersteller und Händler verstößt hingegen gegen das Kartellverbot. Dazwischen liegen zahlreiche denkbare Verhaltensweisen der Akteure, und die Abgrenzung ist in der Tat nicht immer so einfach. Mit den jüngst veröffentlichten „Hinweisen zum Preisbindungsverbot“ haben wir uns bemüht, die Grenzziehung praxisnah anhand von konkreten Beispielen klarzustellen. Wenn der Hersteller seine UVP vorstellt, sollte der Händler eben nicht sagen: „Mache ich“ oder „Finde ich gut“.

In ersten Reaktionen sagen Praktiker, sie würden auch nach der Lektüre der Hinweise noch immer wissen nicht, inwieweit Händler und Hersteller VK-Preise thematisieren dürfen.

Wir bekommen bislang aus dem Markt ein sehr positives Echo mit dem Etikett „praxistauglich“. Es wird niemals gelingen, in Leitlinien jedes einzelne Verhalten wasserdicht zu machen. Wir haben nach Abschluss des Vertikal-Falls – wie angekündigt – versucht, möglichst konkret zu veranschaulichen, was geht und was nicht. Die Reaktionen, die wir von Unternehmen, Anwälten, aber auch der EU-Kommission erhalten haben, sind durchweg positiv. Alle sagen, das Papier liefere nützliche Hilfestellungen, mit denen auch Leute etwas anfangen können, die nicht jeden Morgen mit dem Gesetzbuch auf dem Nachttisch aufwachen.

Fortsetzung auf Seite 34

HINWEISE ZUR PREISBINDUNG



Bundeskartellamt

Ende Januar hat das Bundeskartellamt „Hinweise zum Preisbindungsverbot im Lebensmittelhandel“ zur öffentlichen Konsultation gestellt. In dem 35-seitigen Papier erläutert die Wettbewerbsbehörde mit zahlreichen Praxisbeispielen ihre Auffassung zu verbotenen Preisabsprachen im Verhältnis von Handel und Herstellern. Der Leitfaden ist ein Ergebnis des

sogenannten Vertikal-Falls, der im Januar 2010 mit Durchsuchungen bei elf Handelsunternehmen und vier Markenherstellern begann. Gegen 27 Unternehmen verhängte das Kartellamt in der Folge Bußgelder in Höhe von insgesamt 260,5 Millionen Euro wegen illegaler Preisabsprachen. Rossmann, Edeka Nord und Edeka Hessenring klagen gegen die Bußgeldbescheide vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Interessierte Kreise können bis zum 10. März Stellungnahmen zu den „Hinweisen“ einreichen. Eine erste Konsultationsphase unter anderem mit dem Handelsverband HDE und dem Markenverband wurde bereits durchgeführt. *lz 07-17*



LEBENSMITTELHANDEL

Nach der Übernahme von Kaiser's Tengelmann durch den Marktführer Edeka bleibt die Branche unter besonderer Beobachtung: „Der Lebensmitteleinzelhandel wird das Bundeskartellamt weiter beschäftigen. Da die Konzentration auf Händlerseite voranschreitet, werden die Beschwerden der Hersteller über die große Marktmacht sicher nicht weniger werden“, prognostiziert der Präsident des Bundeskartellamts. Ein Musterverfahren über die Hochzeitsrabatte, die Edeka im Jahr 2009 im Zuge der Plus-Übernahme von Lieferanten forderte, liegt zur Entscheidung beim Bundesgerichtshof. Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf kassierte das Amt in erster Instanz eine herbe Niederlage. Die Richter konnten kein rechtswidriges Verhalten der Edeka-Einkäufer erkennen. *lz 07-17*



Fortsetzung von Seite 33

Ein weiterer Vorwurf der Kritiker lautet, der Leitfaden läge auf der Linie des Amtes, das Kartellverbot immer weiter auszudehnen.

Wir haben kein Interesse daran, das Kartellverbot auszudehnen. Das trifft es auch nicht. Wenn Sie unsere Hinweise mit der Rechtsprechung, den Leitlinien der Kommission oder den Standpunkten der österreichischen Wettbewerbsbehörde vergleichen, finden Sie keine Abweichungen oder Verschärfungen. Auch die EU-Kommission bestätigt unsere Linie. Wir haben keine Grenzen verschoben, sondern versucht, sie zu definieren. Im Übrigen befinden wir uns ja noch in der Konsultationsphase. Wer meint, wir würden von dem abweichen, was in Europa als angemessen gilt, kann das vorbringen.

Warum findet sich nichts zum Thema Category Management in den Hinweisen?

Category Management ist ein sehr komplexes Thema. Es gibt auf diesem Gebiet vieles, was kartellrechtlich möglich ist, aber auch einige Konstellationen, die unzulässig sind. Im Vertikal-Fall spielte Category Management keine Rolle. Ohne konkrete Fälle wäre es eine sehr abstrakte Übung geworden, hier Grundsätze zu definieren. Das Ergebnis wäre für die Praxis nicht wirklich hilfreich.

Die Hinweise sind explizit auf den Lebensmittelhandel beschränkt. Haben die Grundsätze nicht auch in anderen Branchen Gültigkeit?

Der Leitfaden ist das Ergebnis des Vertikal-Falls. Ohne Fallpraxis formulieren wir keine Grundsatzpapiere. Im LEH haben wir es zudem mit einer besonderen Marktstruktur zu tun.

Inwiefern?

Der LEH ist geprägt von der starken Position des Handels, vom engen Miteinander zwischen Händler und Her-

steller. Die Reichweite wird sicherlich noch Gegenstand der weiteren Diskussionen sein.

Der Vertikal-Fall sorgte lange Zeit für eine erhebliche Verunsicherung in der Branche. Warum kommt erst jetzt ein Leitfaden, um Klarheit zu schaffen?

Es hätte doch sehr komisch ausgesehen, wenn wir noch an dem Fall gearbeitet und noch keine Bußgelder verhängt hätten, aber schon vorab in einem Leitfaden klarstellen, was wir für bebußungswürdig halten. Wir

Asics-Fall klargestellt. Der Europäische Gerichtshof wird bald zu Coty entscheiden. Der Fall Deuter liegt beim Bundesgerichtshof (BGH). Wir stehen hier zudem mitten in einer intensiven Diskussion. Insofern ist die Zeit für Leitlinien noch nicht reif. Darüber kann man in den nächsten Jahren noch einmal nachdenken.

Mit dem Vorwurf, das Kartellverbot zu überdehnen, war Ihre Behörde auch im Verfahren um die Konditionenvereinbarung der Süßwarenindustrie konfrontiert. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat die Bußgelder jüngst bestätigt. Nun wird der BGH entscheiden. Die Verteidiger kritisieren, dass der bloße Informationsaustausch im Rahmen klassischer Verbandsarbeit bestraft wurde. Was entgegnen Sie?

Ich bringe das auf eine einfache Formel: Wenn Unternehmen sich über so viele wettbewerbsrelevante Parameter austauschen, dass sie genau wissen, wo die Konkurrenz steht und wie sie sich verhalten wird, braucht es am Ende keine Vereinbarung mehr. Das ist dann keine echte horizontale Absprache, was wir bei der Bußgeldfestlegung auch berücksichtigen; es bleibt aber kartellrechtswidrig. Unsere Entscheidungen gegen die Mitglieder der Konditionenvereinigung sind vom deutschen wie vom europäischen Recht gedeckt. Das war weder ein Pilotverfahren noch ein Unikum.

Fortsetzung auf Seite 36



„Es ist gut, wenn die Missbrauchsaufsicht geschärft wird“

steller, langjährigen Lieferbeziehungen sowie begrenzter Innovation – zumindest keine, die eine besondere Beratung erforderlich machen würde. Diese Besonderheiten haben im Vertikal-Fall eine Rolle gespielt und deshalb macht es Sinn, die Hinweise auf den LEH zu beschränken. In Branchen mit ähnlicher Struktur wird man sie eventuell heranziehen können. Ih-

mussten zumindest den Abschluss des Großteils der Verfahren abwarten.

Offene kartellrechtliche Fragen stellen sich auch in anderen Bereichen, etwa beim Onlinehandel. Wären nicht auch Hinweise zu Vertriebsvorgaben von Herstellern im Internet sinnvoll?

Hier ist vieles noch nicht spruchreif. Wir haben unsere Auffassung im

Andreas Mundt (56) ist der sechste Präsident des Bundeskartellamts. Im Jahr 1999 begann seine Tätigkeit in der Behörde, 2001 übernahm er die Leitung des Referats „Internationale Wettbewerbsfragen“, 2005 die Leitung der Grundsatzabteilung. Im Jahr 2009 wurde der Jurist und dreifache Vater zum Präsident des Amtes berufen.





9. GWB-NOVELLE

Derzeit diskutiert der Bundestag die 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Hauptziel war ursprünglich die Umsetzung der europäischen EU-Kartellschadenersatz-Richtlinie in deutsches Recht. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens kamen jedoch einige neue Projekte hinzu, etwa die Schließung der sogenannten Wurstlücke, die es Konzernen erlaubte, durch Umstrukturierungen einer Kartellbuße zu entgehen. Auch das Thema Digitalisierung soll gleich in mehrfacher Hinsicht in das GWB Einzug halten. Für die Lebensmittelbranche besonders relevant sind die geplanten Verschärfungen des Anzapfverbotes und des Untereinstandspreisverbotes.

Lz 07-17

FOTO: GÖR / FOTOLIA

Fortsetzung von Seite 34

Steht Verbandsarbeit damit aber nicht per se unter dem Damoklesschwert einer Kartellbuße?

Ein klares Nein. In allen Fällen, in denen wir Verbände beauftragt haben, war der Bogen eindeutig überspannt. Dort waren die Verbände ganz unmittelbar daran beteiligt, das wettbewerbswidrige Verhalten zu organisieren. Es gibt für Verbandsarbeit eine einfache Faustformel: keine Gespräche über zukünftiges Verhalten im Zusammenhang mit Preissetzung, Kunden oder Gebietsaufteilung.

Das OLG hat die Strafen gegen die Süßwarenhersteller teils deutlich erhöht. Unternehmen können danach kaum noch riskieren, ein Settlement abzulehnen. Ist diese Machtfülle der Behörde nicht bedenklich?

Ich stimme Ihnen in einem Punkt zu: Settlements müssen absolut rechtsstaatlich ablaufen. Natürlich besteht bei bilateralen Verabredungen immer die Gefahr, dass das nach außen nicht gut aussieht. Deshalb haben wir klare Settlement-Leitlinien, die das Verfahren skizzieren und rechtliches Gehör gewährleisten. Erst wenn die Beweismittel gesichtet und gewürdigt wurden, gehen wir in Einigungsgespräche. Natürlich kommen Unternehmen auch schon einmal in einem frühen Verfahrensstadium zu uns. Aber auch dann liegen Beweismittel und Vorwürfe auf dem Tisch.

Kommen wir zur anstehenden 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Quasi im Gegenzug zur Ministererlaubnis für Edeka und Tengelmann sollen die Regelungen zum sogenannten Anzapfverbot und zum Verbot von Verkäufen unter Einstandspreis verschärft werden. Wie bewerten Sie die Pläne?

Wenn sich ein Markt weiter konzentriert, ist es gut, wenn auch die Regelungen zur Missbrauchsaufsicht geschärft werden. Die Änderungen beim

Und die Neuregelung und Entfristung des Untereinstandspreisverbots?

Auch diese Änderung begrüßen wir, wengleich sie uns nicht von der Herausforderung enthebt, den Einstandspreis zu berechnen. Dies wird trotz der gesetzlichen Klarstellung schwierig bleiben. Wir erhoffen uns vom Untereinstandspreisverbot insbesondere eine Vorfeldwirkung.

Mit der Novelle soll das Amt neue Kompetenz für Verbraucherschutz im

amt auf diesem Gebiet aktiv werden?

Ich sehe die Notwendigkeit, im digitalen Bereich anders vorzugehen. Ein Unternehmen kann beispielsweise durch eine AGB-Verletzung im Internet Millionen von Verbrauchern schädigen. Dafür haben wir in Deutschland bisher nicht das richtige Instrumentarium. Wenn die Verbraucherschützer etwa gegen Facebook vorgehen, wirkt dies immer nur zwischen den beiden Parteien. Es fehlt an einer Breitenwirkung. Dass wir hier noch nicht behördlich vorgehen können, ist ein Missstand. Noch ist allerdings offen, ob wir tatsächlich neue Befugnisse bekommen werden.

Angestoßen wurde die GWB-Novelle durch eine EU-Richtlinie, die Kartellopfen die Geltendmachung von Schadenersatz erleichtern will. Inzwischen rollt eine regelrechte Klagewellen auf ehemalige Kartellanten zu. Auf Bußgelder in Millionenhöhe folgen Klagen in weitaus höherem Umfang. Ist das noch verhältnismäßig?

Das ist die natürliche Folge der Entwicklung in den letzten zehn Jahren – sine Konsequenz unserer Kartellverfolgung, aber auch des gewachsenen Bewusstseins, dass Kartelle einen materiellen Schaden anrichten. Dass die Opfer bei erlittenen Schäden Ersatz vom Täter verlangen dürfen, ist Grundlage unserer Zivilrechtsordnung. Lz 07-17

Das Gespräch führten Hanno Bender und Gerrit-Milena Strätling.



„Wir sind in Bezug auf Internet-Fälle eine der aktivsten Behörden in Europa“

Anzapfverbot orientieren sich an den Notwendigkeiten, die wir adressiert haben. Wir erhoffen uns die gleichen Klarstellungen im Übrigen auch vom BGH, der ja noch über die Edeka-Hochzeitsrabatte entscheiden wird. Das wird ein wichtiges Grundsatzurteil zur Abgrenzung von harten Verhandlungen auf der einen Seite und ungerechtfertigten Forderungen von marktmächtigen Unternehmen auf der anderen Seite.

digitalen Bereich erhalten. Wird Ihre Behörde damit nicht überfordert?

Überfordert wären wir sicher nicht. Wir sind in Bezug auf Internet-Fälle eine der aktivsten Behörden in ganz Europa. Hier sind wir bestens aufgestellt, was das Know-how betrifft. Aber auch unsere Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse sind effektiv.

Warum aber sollte das Bundeskartell-

